



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und Wiebke Knell (Freie Demokraten)
vom 04.04.22

**Austritt des Landesbetriebs HessenForst aus der Hegegemeinschaft Rotwildring
Spessart – Teil II**

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Landesbetrieb HessenForst (Forstämter Jossgrund, Schlüchtern und Hanau-Wolfgang) soll sich mit Zustimmung der Landesregierung im Oktober 2021 dazu entschlossen haben, den Austritt der drei genannten Forstbezirke aus der seit über 60 Jahren bestehenden Hegegemeinschaft Rotwildring Spessart zu erklären und soll eine eigene Hegegemeinschaft zu gründen erklärt haben. Dem Vernehmen nach liegen die Gründe für den Austritt insbesondere darin, dass es innerhalb der Hegegemeinschaft seit dem Inkrafttreten der ministeriellen Schalenwildrichtlinie im Februar 2019 Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bewirtschaftung der Rotwildpopulation im hessischen Spessart gegeben haben soll.

Dies ist vor dem rechtlichen Hintergrund zu sehen, dass der Landesgesetzgeber schon in 1994 der Überzeugung war, dass auf eine verpflichtende gesetzliche Regelung zur Entstehung von Hegegemeinschaften nicht verzichtet werden könne (Drucksache 13/6211). In § 9 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) ist dies umgesetzt, indem die geborenen Mitglieder einer Hegegemeinschaft ausdrücklich genannt werden. In § 30 der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) ist festgelegt, dass unter anderem in den amtlich abgegrenzten Rotwildgebieten Hegegemeinschaften zu bilden sind. Änderungen setzen zunächst eine Anpassung der Abgrenzung der Hochwildgebiete voraus und sind im Staatsanzeiger des Landes Hessen zu veröffentlichen.

Die Hegegemeinschaft Spessart ist eine von vier Rotwildhegegemeinschaften in Hessen, die sich mit einem Klageverfahren gegen die ministerielle Schalenwildrichtlinie gewandt hat. Keines der Verfahren ist bisher rechtskräftig entschieden.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

stehen im Eigentum des Landes Hessen. Der Spessart ist über Jagdkreise hinaus für hohe Rotwildbestände bekannt. In weiten Teilen des Waldes ist eine Verjüngung von Baumarten, die an den Klimawandel gut angepasst sind, ohne Schutzmaßnahmen nicht möglich. Außerhalb des Waldes gibt es großräumige Bereiche, in denen die Landwirtschaft wegen des Rotwildes erheblich in der Bewirtschaftung eingeschränkt ist - neben Ertragseinbußen können verschiedene Feldfrüchte wegen des Äsungsdrucks nicht angebaut werden. An diesen Verhältnissen hat auch der Hess. Rechnungshof bereits Anstoß genommen.

Die Richtlinie zur Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 29.1.2019 ist ein wichtiger Baustein zur Regulierung der Schalenwildbestände – auch auf dem Weg hin zum klimastabilen Mischwald.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Der Hessische Landtag hat sich in der Vergangenheit schon mehrfach mit Fragen um Wald und Wild, zum Beispiel auch im Forstamt Jossgrund, befasst. Zu keinem Zeitpunkt stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Hegegemeinschaft davon irgendwie betroffen sein könnte. Was hat sich daran aus Sicht der Landesregierung geändert?

Die Situation innerhalb der Hegegemeinschaft Rotwildring Rotwildgebiet Spessart (RRS) hat sich zuletzt nach Einführung der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 29.01.2019 grundlegend und zum Nachteil des Landesbetriebs Hessen-Forst verändert. Der Rotwildring Spessart, insbesondere der sie vertretende Vorstand, hat die Richtlinie seit deren Inkrafttreten nicht anerkannt. Vielmehr hat er wiederholt nicht richtlinienkonforme Abschlusspläne erstellt und satzungswidrig der zuständigen Jagdbehörde vorgelegt. Diese Vorgehensweise der Hegegemeinschaft rügt der VGH ausdrücklich in seinem Beschluss in der Sache vom

16.12.2021-Az.: 4 B 1838/21. Die Hegegemeinschaft hat zudem das Land Hessen seit 2019 gezielt aus den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Klageverfahren und endete in dem Versuch, das Land Hessen von satzungsgemäßen Abstimmungen auszuschließen. Nach wiederholt fruchtlosen Bemühungen um einen Interessenausgleich wurde schließlich eine neue, eigenständige Hegegemeinschaft gegründet. Sie steht allen Personen offen, die sich ihrer Satzung verpflichtet fühlen.

Frage 2. Wie ist die wirtschaftliche Situation des Forstamtes Jossgrund im Landesvergleich zu bewerten?

Das Forstamt Jossgrund ist ein leistungsfähiger Teilbetrieb, der sich durch langjährig konsequent gepflegte und vergleichsweise stabile vorratsreiche Waldbestände auszeichnet. Auch die letzten Jahre mit Windwürfen und Dürre verursachten dort keine gravierenden abiotischen Schäden am Waldvermögen. Das Forstamt Jossgrund verfügt insofern über ein überdurchschnittliches Potenzial für die Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz. Ökologisch als auch wirtschaftlich nachteilig wirkten und wirken sich jedoch die zu hohen Rotwildbestände aus (Schältschäden, Entmischung der Waldverjüngung durch Verbiss).

Mit einem Fichtenanteil von noch über 37 % besteht jedoch zunehmend das Risiko, dass Dürreperioden auch die Fichtenbestände des Spessarts nachhaltig schädigen könnten, da diese Baumart besonders vom Klimawandel betroffen ist. Deshalb müssen alle Bemühungen darangesetzt werden, die Wälder vorausschauend mit weiteren klimastabilen Mischbaumarten zu verjüngen. Dieses waldbauliche Vorgehen muss zwingend von einem sich an die Situation anpassenden Jagdkonzept flankiert werden, um die notwendige Reduktion des Rotwildbestandes zu erreichen und um ein anschließend verträgliches Populationsniveau zu erhalten.

Frage 3. Wird die Landesregierung künftig jedem Forstamt, das mit von ihm bewirtschafteten Flächen im abgegrenzten Gebiet einer Rotwildhegegemeinschaft liegt, den Austritt aus dieser zubilligen?

Derzeit ist nicht bekannt, dass in anderen Regionen für den Landesbetrieb Hessen-Forst ein Grund besteht, eine solche Option in Betracht zu ziehen.

Frage 4. Falls ja: Gilt das dann auch für die in einer Hegegemeinschaft liegenden Eigenjagdbezirke bzw. gemeinschaftlichen Jagdbezirke?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird hierzu verwiesen.

Frage 5. Inwiefern ist aus Sicht der Landesregierung das Vorgehen von HessenForst durch seine Forstämter Jossgrund, Schlüchtern und Hanau-Wolfgang mit § 30 Abs. 2 HJagdV vereinbar?

Die Forstämter Jossgrund, Schlüchtern und Hanau-Wolfgang des Landesbetriebs Hessen-Forst sind nach wie vor Mitglied in einer Hegegemeinschaft.

Wiesbaden, 22. Mai 2022

Priska Hinz